Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1884)

Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 5. Samstag den 2. Februar 1884.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher Beilage des „Schweiz. Pastoral-Blattes."

Briefe und Gelder franco.

Die Ablaßbulle Leo's X. vom 14. September 1517.

In Nr. 44 hatte letztes Jahr die „Schweiz. Lehrerztg." aus dem „Volksschulfreund" gefälschte Mittheilungen aus obiger Ablaßbulle gebracht. Das freundliche Motiv war: „es könne nichts schaden, wenn man die unfehlbare Ecclesia militans etwa an ihre Sünden erinnere." Die mindern Brüder der radikalen Presse hatten sich selbstverständlich beeilt, den Fund der HH. Pädagogen auch ihren Lesern bekannt zu geben. (Vergl. „Schw. K.-Ztg." 1883, Nr. 46, S. 363.)

Nun erhalten wir von befreundeter Seite eine ausführliche Besprechung der incriminirten Bulle. Der Aufsatz zeigt wieder einmal, wie oberflächlich, resp. unredlich die Bekämpfer unserer Kirche häufig vorgehen, weshalb wir ihn unverkürzt unsern Lesern vorführen: ex uno disce omnes!

* * *

Betr. die Bulle vom 14. Sept. 1517 ist ein Doppeltes zu beachten: man muß sich, um sie richtig zu verstehen, auf den Standpunkt der Zeit versetzen, in welcher sie erlassen wurde; sodann muß man die kirchliche Ausdrucksweise, den sog. Stylus curiæ kennen. Punkt für Punkt stellen wir der angeblichen deutschen Bulle die wahre Bulle Leo's X. gegenüber. Dabei halten wir uns an das «Magnum Bullarium Romanum», Luxemb. Ausgabe 1730, Band X, wo Seite 38 bis 42 die betr. Bulle «Postquam ad Apostolatus apicem« abgedruckt ist.

1. Der Fälscher gibt sich den Anschein, als theile er die ganze Bulle mit, denn er schreibt: „Sie lautet folgendermaßen: Bischof Leo ꝛc." Mit keinem Worte deutet er an, daß, was er bietet, ein höchst dürftiger Auszug ist. Der Text der Bulle ist mindestens 20 mal umfangreicher als das deutsche Machwerk, das — eine willkürliche Zusammenstellung abgerissener und theilweise verstümmelter Sätze — als die ächte Bulle dargeboten wird.

2. Nach der sehr abgekürzten Einleitung fährt er fort: „Sie (die Christgläubigen, die den vollkommenen Ablaß gewinnen wollen), dürfen sich zu diesem Zwecke einen Weltgeistlichen oder einen Ordensgeistlichen, ja sogar einen Bettelmönch zum Beichtvater wählen. Was soll der gewöhnliche Leser sich denken, wenn er liest: ja sogar einen Bettelmönch! Was müssen das für sonderbare Individuen sein, die in so auffälliger Weise eingeführt werden! Der Urtext sagt einfach: «ut possint sibi eligere confessorem sæcularem vel cujusvis ordinis, etiam Mendicantium, regularem», d. h. „sie können sich zum Beichtvater einen Weltgeistlichen oder ein Mitglied irgend eines Ordens, auch aus den Bettelorden, wählen." Weil die Kirche gewohnt ist, einem Jeden das Seinige zu geben und zu belassen, so hebt der Papst hier, wie es bei ähnlichen Fällen gewöhnlich geschieht, die Bettelorden ausdrücklich hervor, da dieselben im Gegensatz zu den übrigen Orden ihre ganz besondere Einrichtung besitzen und einen eigenen Hauptzweig der kirchlichen Orden bilden.*)

3. Die deutsche Bulle sagt von dem zu wählenden Beichtvater, daß er die Sünder „von allen begangenen Verbrechen' Ausschweifungen und Sünden, wenn sie auch noch so schwer und ungeheuer wären, absolviren" könne. — Ganz anders nimmt sich die Sache im Zusammenhang aus. Der Papst gibt alle diese Vollmachten nur für Solche, die sich aufrichtig bekehren wollen: »vere pœnitentibus et confessis.» Wer das katholische Beichtinstitut kennt (und nur ein Solcher darf sich mit gutem Gewissen herausnehmen, über so heickle Gegenstände zu schreiben), der weiß auch, was das zu bedeuten hat. — Ferner erhält der Beichtvater keineswegs die Vollmacht, von allen Vergehen und Uebertretungen («excessibus», nicht „Ausschweifungen") loszusprechen; eine ganze Reihe, deren Aufzählung hier überflüssig wäre, wird ausgenommen. — Endlich kann, der wahren Bulle zufolge, der Beichtende von den genannten schweren und ungeheuern (enormibus) Sünden nur einmal losgesprochen werden; im Wiederholungsfalle müßte man sich an die kirchliche Oberbehörde wenden.

4. „. . . . und sie von allen Gelübden lossprechen." Der F. (so wollen wir der Kürze halber den Artikelschreiber im „Volksschulfreund" bezeichnen) hat das selbst unterstrichen, um dem Leser ja recht klar zu machen, daß der Beichtvater alle Gelübde zu lösen vermöge! — Leo X. hingegen macht bedeutende Ein

*) Bekanntlich sah sich Leo X. wie mehrere seiner Vorgänger veranlaßt, die Mendicanten gegen die Einschränkungen, welche manche Bischöfe den Letztern betr. das Beichthören, Predigen ꝛc. auferlegen wollten, in Schutz zu nehmen. So hatte er auch in einer Constitution vom Jahre 1517 entschieden, «eos, qui Sacrificio Missæ interessent in Ecclesiis Ordinum Mendicantium, satisfacere præcepto de Missa audienda diebus festis.» D. Red.

schränkungen. Zunächst heißt es in der ächten Bulle: «necnon emissa per eos vota quæcumque *ultramarina*,« d. h. unter den gewöhnlichen Bedingungen können alle sog. überseeischen Gelübde (nach einem überseeischen Wallfahrtsorte, namentlich nach Jerusalem, zu pilgern) erlassen, resp. umgeändert werden. Sodann sind von der Befugniß ausdrücklich ausgenommen die Gelübde der Keuschheit und des Eintritts in einen kirchlichen Orden. Endlich wird der Beichtvater beauftragt, für den Fall, daß ein begründeter Zweifel über die Gültigkeit dieser Gelübde obwaltet, sie in ein anderes (gleichwerthiges) gutes Werk umzuändern.

5. Laut F. „darf ein solcher Beichtvater auch die mit der Simonie befleckten Geistlichen, welche hierzu Beiträge liefern, dispensiren." — Leo X. hingegen: »Super irregularitatem, si quam — censuris hujusmodi ligati, missas et alia divina officia (non tamen in contemptum clavium) celebrando ...., etiam beneficia ecclesiastica præmissorum occasione vel aliàs indebite occupando (præterquam ratione bigamiæ) — contraxissent .... in foro conscientiæ dumtaxat dispensare«; d. h. sollte ein simonistischer Geistlicher, der hiemit kirchlichen Censuren verfallen war, sich überdies eine kirchliche Irregularität zugezogen haben, indem er in diesem sündhaften Zustande die hl. Messe gefeiert ꝛc. (ohne jedoch die kirchliche Schlüssel gewalt verachten zu wollen). ..., oder indem er sich auf genannte (simonistische) oder sonst auf unerlaubte Weise in den Besitz von kirchlichen Pfründen gesetzt (wobei abermals der Fall ausgenommen wird, daß er vor seinem Eintritt in den geistlichen Stand zweimal verheirathet gewesen), so soll ihn der Beichtvater vor Gott und seinem Gewissen — unvorgreiflich einer eventuellen Sentenz des äußern kirchlichen Richterstuhls — dispensiren. Es ist mithin zu bemerken: a. Der F. wollte durch Unterstreichung der Worte: „welche hiezu Beiträge liefern," insinuiren, gegen einfache Bezahlung, wobei von der erforderlichen Bußgesinnung abgesehen wird, sei dem Papste Alles feil; b. die wesentlichen Bestimmungen betr. die kirchliche Irregularität sind ausgelassen; c. des gleichen die bedeutenden Einschränkungen, die auf Schritt und Tritt zeigen, wie Leo X. stets die Ehre Gottes und das Seelenheil in erster Linie im Auge hat.

6. Obigen Worten fügt F. bei: „In Betreff des absichtlichen Mordes aber, wenn er heimlich ist, (darf der Beichtvater sie) mit Ausschluß vom Altardienst in ihrem Gewissen absolviren und jeden Flecken, der daraus entspringt, tilgen." — Wie muß dem arglosen Leser vor einem Papste grauen, der es mit Morden und Meuchelmorden so leicht nimmt, wenn die Mörder nur ihre „Beiträge liefern!" Ganz anders der Eindruck, welchen der Leser gewinnt, wenn er die fragliche Stelle in ihrem Wortlaute und im Zusammenhang mit dem ganzen päpstlichen Actenstücke liest. Der Urtext lautet: »Quod vero ad homicidium voluntarium, si secretum fuerit, citra altaris ministerium in foro conscientiæ dumtaxat dispensare, eosque absolvere, omnemque inhabilitatis et infamiæ maculam sive notam ex iis provenientem abolere,« d. h. was den freiwilligen Mord betrifft, kann der Beichtvater den Büßer von der Blutschuld lossprechen und die mit Letztrer verbundene Mackel der kirchliche Irregularität und Ehrlosigkeit aufheben, a. wofern das Verbrechen verborgen ist, b. mit Ausschluß vom Altardienste und c. ohne dem äußern Gerichte zu präjudiciren, falls dort früher oder später das Verbrechen sollte anhängig gemacht werden. Es handelt sich nämlich hier schlechterdings nur um die Beichte, um das geheime Bußgericht, wo Alles nach den Regeln der Moral auf das Genaueste geregelt ist. Der Heiland, der den Tod keines Sünders will, hat nach kathol. Lehre der Kirche die Vollmacht gegeben, unter den erforderlichen Bedingungen die Sünder von allen ihren Vergehen — vor Gott und dem Gewissen — loszusprechen. Kommt also ein Mörder in den Beichtstuhl, bekennt er reumüthig seinen Frevel, hat er den festen Vorsatz in Zukunft nicht mehr zu sündigen, nimmt er die auferlegte Buße willig an und erklärt er sich bereit, die durch seine Missethat geschädigten Hinterlassenen des Ermordeten nach Möglichkeit zu entschädigen, so ist der Priester, bzw. die Kirche in Kraft göttlichen Auftrages verpflichtet, ihn vor Gott und dem Gewissen loszusprechen. Damit hat er aber der weltlichen Gerechtigkeit, wofern ihr das Verbrechen auf anderem Wege bekannt wird, den Arm nicht gebunden. Nur Gott, seinem Gewissen und der Kirche hat der Mörder durch seine Buße genuggethan. Das und nichts anderes hat Leo X. im Obigen festgestellt.

* * *

7. Im folgenden Abschnitte bietet der F. einen ganzen Knäuel von Zweideutigkeiten und Unrichtigkeiten: „Auch über schlecht überkommene oder durch Wucher erlangte Güter kann der Beichtvater sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft eine Ausgleichung treffen, so daß, wenn ein Theil der Summe für diesen Bau in den Opferkasten von ihnen gelegt wird, sie zu keinem weitern Ersatze mehr verpflichtet sind." Wer das liest, muß zu der haarsträubenden Ansicht gelangen, der Papst wolle einfach mit den Dieben und Räubern die Beute theilen. In Wahrheit aber hält sich Leo X. ganz streng an alle kirchlichen Normen, wie sie im canonischen Rechte niedergelegt sind, wenn er bestimmt:

«Necnon super male oblatis .... (dann kommt der Wucher, von dem unten die Rede sein wird), quæ alicui privatæ Ecclesiæ deberentur, in quibus tamen Romana Ecclesia de jure communi succedere posset, ac etiam bonis, quæ ad alicujus manus pervenissent et illa habentes, quibus restui deberent, ignoraverint vel dubitaverint, *tanquam male oblata per eos* non existant, seu illa ad eos pervenerint; et similiter de iis, quæ pauperibus et aliis piis locis, ac pro maritandis puellis et celebrandis missis et aliis divinis officiis in genere, absque ulla speciali determinatione, et propriis nominibus personarum non expressis, *relicta* forent, tam pro præterito quam *pro futuro* temporibus componere, ita ut soluta aliqua quantitate pro dicta fabrica, ejusdem Nuntio et Commissario seu Deputandis vel Subdelegandis ab eo dumtaxat in capsis ipsis ponenenda,

a reliquorum sic relictorum et male oblatorum .... restitutione hujusmodi absoluti existant et ultra minime resituere teneantur, eis concedere.«

In erster Linie bespricht hier der Papst die *male oblata bona*, d. h. die übereilt für gute Zwecke als Geschenk dargebotenen Güter, deren Entrichtung sich nachträglich als unmöglich oder sehr schwierig erweiset. Als Stellvertreter Gottes und als höchster Obereigenthümer alles Kirchengutes kann der Papst in solchen Fällen die übernommene Verpflichtung ganz oder theilweise aufheben. Im gegebenen Falle verlangt er als Ersatz einen Beitrag an den Bau der St. Peterskirche. Wie man sieht, hat der Philologe des „Volksschulfreundes" die male oblata bona in „schlecht überkommene Güter" umgewandelt, was allerdings seinem Zwecke dienen mochte, dagegen seine Kenntniß der lateinischen Sprache oder dann seine Ehrlichkeit nicht gerade vortheilhaft illustrirt!

Nun folgen die Verpflichtungen gegenüber „einer einzelnen Kirche." Sind dieselben solcher Art, daß der Papst nach geltendem Kirchengesetze als Rechtsnachfolger jener Kirche betrachtet werden muß, so begibt sich der Papst dieses seines Rechtes gegen Entrichtung eines Beitrages an den Bau der St. Peterskirche.

Sodann wird die Lage desjenigen besprochen, der sich im Besitze von Gütern befindet, deren Rechtstitel unsicher oder überhaupt nicht vorhanden ist, so daß es sich frägt, ob er dieses Besitzes sich entledigen müsse. Der Papst erläßt ihm diese Verpflichtung, wofern nicht zu ermitteln ist, wem die Zurückerstattung zu erweisen wäre. In solchen zweifelhaften Fällen verpflichten einzelne Moralisten den Besitzer, das Besitzthum zu guten Zwecken zu verwenden, andere entbinden ihn jeder Verpflichtung, weil es sich um herrenloses Gut handle. Jedenfalls ist die von Leo X. getroffene Verfügung tadellos.

Endlich wird der Fall berücksichtigt, daß — testamentarisch oder überhaupt letztwillig — Güter hinterlassen wurden, (»relicta«) für bestimmte milde Zwecke: zur Unterstützung der Armen und Wohlthätigkeitsanstalten, als Aussteuer für Mädchen, für hl. Messen und andere gottesdienstliche Verrichtungen. Hier entscheidet nun der Papst: wofern diese Bestimmungen ganz im Allgemeinen getroffen sind, ohne daß irgend ein bestimmter Name genannt worden, so wird die Verpflichtung als erfüllt betrachtet, wenn ein Theil der Summe für den Bau der St. Peterskirche verwendet wird. In diesem Falle kann der Papst, als Oberhaupt der Kirche, vernünftiger Weise die Zustimmung des Erblassers voraussetzen, ganz nach allgemein üblicher theologischer Auffassung: das eine gute Werk wird ja einfach — ohne Präjudiz für einen bestimmten Dritten — in ein anderes gutes Werk umgewandelt das, nach dem competenten Urtheile des Papstes, belangreicher ist.

Nun kommt der bedenkliche „Ausgleich für die Zukunft. Der F. scheint damit andeuten zu wollen, der Papst ertheile für alle Zukunft einen Freibrief, Güter auf unrechtmäßige Weise an sich zu bringen, wofern nur ein Theil der Beute ihm überlassen bleibe. In Wahrheit handelt es sich nur um die eben angeführten höchst unschuldigen Fälle, gleichviel ob die Verpflichtungen schon früher hätten erfüllt werden sollen, oder ob sie erst demnächst zu erfüllen wären.

An zweiter Stelle kommt in obigem Passus der Ausgleich betr. die durch Wucher erlangten Güter zur Sprache.

Leo X. sagt: »nec non super incertis, vel per usurariam pravitatem quæsitis etiam certis, quæ fœnerator ab alio fœneratore extorsisset et quæ ipse requisitus usuras restituere paratus non esset.»

Auch hier wird der Papst im Sinne des F. als schuldbeladener Theilnehmer am Wuchergeschäfte hingestellt. Durchaus ohne Grund. Der Papst unterscheidet zwei Fälle:

Es kann Jemand durch Wuchergeschäfte Geld erworben haben, ohne später mehr genau zu wissen, wen und um wieviel er übervortheilt habe (incertis). Hier gilt das oben von ähnlichen Fällen Gesagte.

Oder es haben zwei Wucherer sich gegenseitig Wucherzinse erpreßt: in diesem Falle ist die Schuld Desjenigen, der Buße thun will, zwar eine sichere (certis), allein der Papst entbindet ihn von seiner „Verpflichtung" gegen den Wucherer, wofern er einen Theil der Schuld für den Kirchenbau entrichtet. Der zweite Wucherer hat ja nach dem Sittengesetze keinerlei Anspruch auf „Entschädigung", dem reumüthigen Wucherer aber wird ein Theil der Geldstrafe, welche er nach damaligem Kirchengesetze zu entrichten hatte, in Gnaden erlassen und ihm nur die Entrichtung eines Beitrages an den Kirchenbau auferlegt.

* * *

8. Uebergehend zum Ehewesen, gestaltet sich das Register der „Sünden, an welche die Ecclesia militans erinnert" werden soll, selbstverständlich noch pikanter. Denn, wie F. meldet, kann

„Auch Diejenigen, welche eine unerlaubte Ehe, sogar im ersten Grade der Blutsfreundschaft geschlossen und vollzogen haben, der erwählte Beichtvater unter Auflegung einer heilsamen Buße, welche zu diesem Bau verwendet werden soll, absolviren."

Die Ausschreibung eines päpstlichen Ablasses ist für die kathol. Kirche stets eine außerordentliche Gnadenzeit. Ganz der Lehre des Evangeliums entsprechend, werden die Gläubigen zur Verrichtung von guten Werken, Empfang der heil. Sakramente, Kirchenbesuch, Almosen, Bekehrung von Sünden und Lastern aufgefordert. Zu dem Ende erhalten die Beichtväter außerordentliche Vollmachten, um die zerrütteten Gewissen der Beichtkinder sofort in Ordnung zu bringen, ohne dieselben an den Bischof oder den Papst selbst verweisen zu müssen. Wer irgendwie einen Begriff von der menschlichen Schwäche und Armseligkeit sich verschafft hat, weiß zur Genüge, daß bei diesem Sühnegeschäft die Ehe und was damit zusammenhängt, eine Hauptrolle spielt. Bei Verirrungen auf diesem Gebiete, wo die Heiligkeit oder die Erlaubtheit und Giltigkeit der Ehe in Frage steht, hat der Beichtvater häufig

eine zweifache Aufgabe. Zunächst ist der Frevler gegen die Heiligkeit der Ehe vor dem Richterstuhle des Gewissens von der Sünde loszusprechen; hievon handelt der vorliegende 8. Abschnitt. Sodann hat er zu untersuchen, ob nach Maßgabe der vom Papste verliehenen Vollmachten von den etwa vorhandenen Ehehindernissen dispensirt werden könne, so daß entweder eine bislang ungiltige Ehe eine rechtmäßige und giltige werde, oder ein unerlaubtes Verhältniß aufgehoben und dagegen eine wirkliche Ehe mit einer dritten Person geschlossen werde; hievon wird im 9. Abschnitte die Rede sein.

Vernehmen wir also zuerst den Wortlaut der Bulle betr. die sakramentale Lossprechung: »....ac eos, qui (ex quavis licita et illicita cognatione proveniente) affinitate, consanquinitate aut cognatione carnali vel spirituali inter levatum et levantem — excepto simplici aut multiplici gradu, ac quocunque publicæ honestatis justitiæ impedimento — seu aliàs quomodolibet impediti matrimonium scienter vel ignoranter in quarto aut tertio consanquinitatis et affinitatis, ac per copulam fornicariam (non tamen publicam) etiam in primo consanquinitatis gradu contraxissent et carnali copula consummassent, si impedimentum hujusmodi in judicium deductum non fuerit, vel scandalum generare non posset, — ac etiam illos, qui in quarto consanquinitatis vel affinitatis gradu similiter contraxissent et carnali copula non consumassent, — ab excessu hujusmodi ac excommunicationis sententia, quam propterea incurrissent, injunctâ inde eis pro modo culpæ pœnitentiâ salutari, quæ ad fabricam hujusmodi dirigatur, et quod de cetero talia non committant nec committentibus præstent auxilium, consilium vel favorem, et aliis quæ de jure fuerint injungenda, — *absolvere.*»

Diese ganze den Beichtvätern hiemit ertheilte Lossprechungsvollmacht hat unser Bullenfabrikant in obige wenige Worte zusammengezwängt!

Die Vollmacht zerfällt in zwei Theile: zuerst werden die Fälle von sündhaften Ehen, die vorkommen können, namhaft gemacht, dann aber die Bedingungen der Absolution aufgezählt.

Als kritische Fälle, welche eine Ehe sündhaft machen, werden verschiedene Grade von erlaubter und unerlaubter Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, sodann Fälle von geistlicher Verwandtschaft und „öffentlichen Anstandes" — publicæ honestatis justitiæ *) — aufgezählt. Nun wird näherhin unterschieden:

a. Einerseits die Ehe, die wissentlich oder unwissentlich eingegangen worden im 4. oder 3. Grad der Blutsverwandtschaft oder der Schwägerschaft, ob nun diese Verwandtschaft einen erlaubten oder unerlaubten Ursprung habe; bei Letzterm wird auch der Fall eingeschlossen, daß die erwähnte Affinität des 4. oder 3. Grades, von der eben die Rede ist, von einem geheimen fleischlichen Vergehen (etiam in primo consanquinitatis gradu) herrühre. **) Es wird hiebei angenommen, diese ungiltige Ehe sei vollzogen worden. (In der päpstlichen Bulle wird der 1. Grad nicht der Blutsverwandtschaft, sondern der Schwägerschaft blos namhaft gemacht als Ursache des Ehehindernisses. Und daraus hat der F. eine „Ehe im ersten Grade der Blutsfreundschaft" gemacht!!)

b. Anderseits die Ehe, die im 4. Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft ungiltiger Weise eingegangen und nicht vollzogen worden.

Die Bedingungen, unter welchen von der Sündenschuld und von der Excommunication, welche diese Frevler sich zugezogen haben, losgesprochen werden darf, sind folgende:

a. Bei der geistlichen Verwandtschaft zwischen Taufkind und Taufpathen wird der 1. Grad, sowie der 2., welcher den 1. berührt (excepto simplici aut multiplici gradu *) ausgenommen.

b. In jenem allerschlimmsten Falle, daß die Verwandtschaft oder Schwägerschaft, welche die Ehe ungültig gemacht haben, von einem geheimen fleischlichen Verbrechen im ersten Grad der Blutsverwandtschaft herrührt, wird verlangt, daß dieses Ehehinderniß vor Gericht noch nicht anhängig gemacht und daß keine Gefahr des Aergernisses vorhanden sei.

Sodann für alle Fälle insgesammt wird gefordert:

c. Nach Maßgabe der Schuld soll dem Sünder eine heilsame Buße zu Gunsten des Kirchenbaues auferlegt werden.

d. Er muß versprechen, in Zukunft nichts Aehnliches mehr begehen und Andern, die etwa solches begingen, weder durch Rath noch That Vorschub leisten zu wollen.

e. Endlich soll ihm sonst noch auferlegt werden, was die kirchlichen Gesetze zur Sühne oder Ersatzleistung fordern.

Konnten diese heicklen und schwierigen Verhältnisse correcter und zweckentsprechender behandelt werden, als es von Leo X. thatsächlich geschah? Anderseits aber liegt es auch offen zu Tage, daß der wahre Text der Bulle nicht wohl ärger entstellt und verdreht werden konnte, als F. es gethan. That er's aus Unwissenheit, so gilt eben, daß, wer die Sprache einer Bulle und den Curialstyl nicht versteht, darüber auch nicht sprechen soll.

Seiner Fälschung aber setzt er die Krone auf, wenn er hinzufügt:

9. „Auch darf er sie (jene blutschänderischen Eheleute) dispensiren, um von neuem eine Ehe einzugehen und theils die schon erzeugten, theils die noch zu erzeugenden Kinder vor ihrem Ge-

*) Nach Binterim, Denkw. 6. Bd. 2. Thl. S. 338 ff. wurde das impedim. publ. honest. früher auch «honestas publicæ justitiæ» genannt.

**) Die copula fornicaria in primo etiam consanquinitatis gradu, die das Ehehinderniß erzeugt, kann sich nur auf die vorhergehende «affinitas» beziehen, indem aus diesem Vergehen sich wohl das Ehehinderniß einer unerlaubten Schwägerschaft, nicht wohl aber einer Blutsverwandtschaft herleiten läßt. Trotzdem hat die im folgenden 9. Abschnitt zu erwähnende Dispens für den 3. oder 4. Grad ihren guten Sinn. Denn nach vortrident. Eherecht wurde die aus copula fornicaria entstandene Schwägerschaft ebenso gerechnet und noch strenger behandelt als die rechtmäßige Affinität. Vergl. Binterim a. a. O. S. 473 bis 478.

*) So muß die Sache ebenfalls nach vortrident. Eherecht aufgefaßt werden, nach welchem die Grade der geistlichen Verwandtschaft ebenso gerechnet wurden wie bei der Blutsverwandtschaft und der Affinität. Vergl. Binterim a. a. O. S. 426 bis 428.

wissen als rechtmäßig zu erklären. (Für Geld wird auch die Ehe auflöslich!)."

Nun höre man Leo X. selbst, und staune über die Unverfrorenheit des Bullenfälschers. Der Papst fährt unmittelbar nach der oben mitgetheilten Stelle fort: «et ut de novo *invicem* matrimonium contrahere et in illo sic contracto similiter remanere libere et licite valeant, prolem susceptam ex hujusmodi matrimonio, si qua sit, et suscipiendam legitimam decernendo in foro conscientiæ dumtaxat, *quoad alios*, quam quoad illos, qui in tertio vel quarto consanquinitatis, aut quarto affinitatis gradu existentes matrimonium contraxerunt, ut præfertur, quos in utroque foro absolvi, et matrimonium de novo etiam publice contrahere possint dispensare posse volumus.»

Dieser Abschnitt zerfällt wieder in 2 Theile. Zuerst erklärt der Papst, was in Betreff jener bislang unrechtmäßigen Eheleute geschehen könne, welche im 3. oder 4. Grade der Blutverwandtschaft oder Schwägerschaft sich ungiltiger Weise verbunden haben; dann folgen die Bestimmungen über Jene, die in anderweitigen Graden sich unrechtmäßig verehlicht haben.

a. In Bezug auf die Erstern erklärt Leo X., man könne sie vor dem Richterstuhle des Gewissens dispensiren, so daß sie sich einander von neuem heirathen und beisammen bleiben dürfen. Weit entfernt also, daß die Ehe für Geld aufgelöst würde, wird vielmehr eine Ehe, die bislang ungiltig war, jetzt erst rechtmäßig geschlossen. In Betreff der bereits erzeugten oder der noch zu erzeugenden Kinder wird bestimmt, man dürfe sie (vor dem Gewissen) für rechtmäßig erklären. Die Dispense geschieht geheim, vor dem Richterstuhle des Gewissens, weil das Vorhandensein dieser Ehehindernisse gewöhnlich unbekannt ist, somit das Aergerniß vermieden wird.

b. In Betreff der anderweitigen (offenbar nähern) Verwandtschaftsgrade erklärt der hl. Vater, man könne die Betreffenden vor beiden Richterstühlen, dem geheimen und dem öffentlichen, lossprechen und sie dahin dispensiren, daß sie öffentlich eine Heirath eingehen können. Hier wird nämlich vorausgesetzt, daß es sich um ein öffentliches Aergerniß handelt, das auch öffentlich wieder gut zu machen sei.

Was soll man bei diesem objectiven Thatbestande von einem Publicisten halten, der noch mit Sperrdruck schreibt: „Für Geld wird auch die Ehe auflöslich!" —

* * *

10. Allein es gelüstet ihn nach weitern Lorbeeren, weshalb er von neuem anhebt:

„Ferner dürfen sie (die Ablaßhändler) alle Eidschwüre, in was immer für Contracten, Instrumenten und Obligationen mildern und von ihnen, sowie von jedem Meineide, doch ohne Präjudiz eines Dritten, lossprechen." Dagegen lauten Leo's X. Worte: »ac quæcunque juramenta in quibusvis contractibus, instrumentis et obligationibus .... *ad effectum agendi dumtaxat* relaxare, et ab eis et a quocunque perjurio, *sine tamen tertii præjudicio*, absolvere.»

Die entscheidende Bedeutung der von F. weggelassenen Worte springt in die Augen. Die Eide werden nicht schlechthin nachgelassen, sondern nur insoweit suspendirt, daß der Betreffende, der sich beeinträchtigt glaubt, seine Freiheit wieder erlangt, um einen Proceß Rechtens anstrengen zu können: «ad effectum agendi dumtaxat.» — Was den begangenen Meineid betrifft, soll der Reumüthige und zur Lebensbesserung ernstlich Entschlossene von der Sündenschuld vor Gott und dem Gewissen losgesprochen werden; seine etwaigen Pflichten der rechtlichen Wiedererstattung bleiben vollauf bestehen: »sine tamen tertii præjudicio.«

* * *

11. Auf diese Hauptstreiche, die F. gegen die Ecclesia militans zu führen gedachte, folgen noch einige leichtere Plänkeleien.

So wird aus dem Schluß der Bulle der Satz hervorgehoben, in welchem jedermann gewehrt wird, die vom päpstlichen Commissarius Absolvirten zu beunruhigen oder „ihnen für das Vergehen, für welches sie sowohl in Beziehung auf die Vergangenheit als auf die Zukunft absolvirt worden sind, eine Strafe nach kirchlichen oder kaiserlichen Gesetzen aufzulegen."

Die Worte, in welchen Leo X. die mit Gott und der Kirche ausgesöhnten Büßer schützt, lauten: «nec modo aliquo audeant .... poenas aliquas pro *casu*, in quo .... dispensatum vel absolutum tam pro præterito quam pro futuro temporibus fuerit. ex lege canonica, imperiali, statuto vel consuetudine exigere.»

Das «pro casu» („für den Fall") übersetzt der F. „für das Vergehen." Ist diese Uebersetzung auch unrichtig, so ist sie doch „zweckdienlich!" Dadurch erhält ja der Leser das Bild von „zukünftigen Vergehen" und Verbrechen, deren Absolution sich eben zu einer ergiebigen Einnahmequelle gestaltet, — während es sich in Wahrheit bei diesem Dispensiren und Absolviren pro futuro schlechterdings nur um etwaige nachtheilige Folgen einer schon gebüßten und nachgelassenen Schuld handelt. Ebenso ist die Vorsicht, welche den F. veranlaßt, das „kaiserlich" eigens zu unterstreichen, zwar „zweckdienlich," aber durchaus überflüssig, da überall, wo ein wirkliches kaiserliches oder anderweitiges Recht in Frage stand, welches der kirchlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen war, der Papst stets sein «sine præjudicio alicujus tertii» („unbeschadet des Rechtes eines Dritten") beigefügt hat.

Um dem unkundigen Leser gegenüber ja den Schein zu wahren, als werde ihm die Ablaßbulle in ihrem ganzen Umfange geboten, wird auch noch — im Anschlusse an die wahre Bulle — der „armen Seelen im Fegfeuer" gedacht. Wir unsrer Seits gedenken an dieser Stelle der armen Seelen jener Leser, welche sich jahraus jahrein von unwissenden, boshaften und fanatischen Publicisten den moralischen Giftbecher bieten lassen: *de profundis* ignorantiæ ac malevolentiæ — libera eos, Domine!

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Diöcese Basel. Wie wir einer statistischen Zusammenstellung des „Obw. Volksfr." entnehmen, hat die Diöcese Basel im Laufe des letzten Jahres 23 Priester durch den Tod verloren, davon waren 17 Weltpriester, 3 Kapuziner, 1 Cisterzienser, 1 Jesuit und 1 Benediktiner. Weltpriester waren 14 ordinirt worden. Von den Hingeschiedenen war P. Maurus Köpfli, Pfarrer in Boswil, mit 83 Lebensjahren der älteste, und Pfarrer Maitre in la Motte (Bern) mit 42 Jahren der jüngste. Alle haben zusammen 1683 Jahre gelebt, das durchschnittliche Lebensalter beläuft sich auf 77, in der Diöcese Chur dagegen nur auf 71 Jahre. Auf 80 Jahre und darüber haben es 3 gebracht, in den Siebenzigern sind 14 gestorben; 14 waren Jubilare. Die gesammte Diöcese Basel hat gegenwärtig 690 Priester, 25 Seelsorgsstellen sind frei (viele Ehrenstellen nicht gerechnet), 9 im Juli zu Ordinirende befinden sich im Priesterseminar in Luzern. Senior des Diöcesanklerus ist hochw. Chorherr Jg. Staffelbach in Beromünster, der im 88. Altersjahre steht; mit Neunzigern kann Chur besser aufrücken, da es zwei solche zählt.

Luzern. Herr Ed. Herzog in Bern drückt in einem „Offenen Brief an die Katholiken Luzerns" vom 21. Jänner seine Freude darüber aus, daß die HH. Altkatholiken „wieder einmal aufgeblüht seien, seiner zu gedenken." (Vergl. Phil. 4. 10.) Hinwiederum haben sich die Altkatholiken Luzerns nach Bern gewandt, damit der Bundesrath ihnen zur Befriedigung ihrer Cultusbedürfnisse in der Mariahilfkirche verhelfe.

Aargau. Neben zahlreichen katholisch conservativen Laien wurden letzten Montag auch 12 Priester in den Verfassungsrath gewählt: die hochw. HH. Pfarrer Döbeli in Muri, Nietlisbach in Wohlen, Weber in Hägglingen, Herzog in Hornußen, Huber in Eggenwyl, Fischer in Kaisten, Stöckli in Aarau, Blunschi in Sarmenstorf, Gisler in Lengnau, Pabst in Leugern, Wietlisbach in Lunkhofen und Propst P. Philipp Jakob Bucher in Fahr. Ein Correspondent aus dem Aargau schreibt im „Nidw. Volksbl.": „Was werden wir ausrichten? Eines sicher: die Rechte des kathol. Volkes werden einmal entschieden und nachdrücklich behauptet, reklamirt und dadurch zu allseitigem Bewußtsein gebracht werden. Die Wahrheit sagen ist schon eine That. Und alsdann ist alle Hoffnung vorhanden, daß den Confessionen größere Selbstständigkeit, dem demokratischen Prinzip weiterer Ausbau gegeben werde. Walt's Gott!" — Sind auch die Schwierigkeiten, welchen die geistlichen HH. Verfassungsräthe auf verschiedenen Seiten begegnen werden, erheblich, vielleicht auch gewisse Berechnungen, welche von liberaler Seite gerade bei diesen Wahlen concurriren mochten, verfänglich genug, so bürgt die Persönlichkeit der Gewählten dafür, daß sie sich jener Schwierigkeiten und dieser Verfänglichkeiten stetsfort bewußt erhalten werden. Uebrigens sehen wir nicht ein, warum dem geistlichen Elemente, das anderwärts in den Parlamenten (z. B. in der preußischen Centrumsfraction) seinem Stande zu hoher Ehre und den öffentlichen Interessen zur Förderung gereicht, unsere Rathssäle verschlossen bleiben sollten.

— Soeben erhalten wir noch folgende Zuschrift: „Die Verfassungsrathswahlen berechtigen die Katholiken Aargaus zu den besten Hoffnungen. Aus den reformirten Bezirken kommen in entschiedener Mehrheit demokratische Anhänger der Revision, die den Katholiken Beilegung des Kirchenstreites durch verfassungsgemäß garantirte Selbstständigkeit der Confessionen (Trennung von Kirche und Staat) in Aussicht gestellt. Die katholischen Bezirke aber (den altkatholischen Theil des Frickthals ausgenommen) entsenden in den Verfassungsrath neben einigen der angesehensten und loyalsten, dem Culturkampfe durchaus abholden Liberalen (Ständerath Kellersberger, Nationalrath Baldinger und Rector Jäger in Baden, Fürsprech Emil Isler in Wohlen, Stierli in Muri u. A.), mehrere geistliche Vertrauensmänner und viele tüchtige conservative Katholiken aus dem Laienstande, so z. B. Bezirksamtmann Meienberg, Fürsprech Conrad, Bezirksamtmann Weber 2c.

— Die Propaganda in Rom hat Herrn Fürsprech Konrad in Muri beauftragt, die von der aarg. Regierung widerrechtlich zurückgehaltenen Zinsen der „Friedrich'schen Propagandastiftung" in Großlaufenburg im Betrage von 25,000 Fr. einzufordern.

Basel. Die Redeschlacht, die letzten Montag und Dienstag im Großen Rath über die kathol. Schule gewaltet, soll nächsten Montag in einer Extrasitzung fortgeführt werden.

St. Gallen. Zur Zeit wird das Millenarium des Martyrtodes des heil. Eusebius in der Kathedrale, wo die Reliquien des Heiligen aufbewahrt sind, festlich begangen, Sonntag den 3. mit Festpredigt, Pontificalamt und Ertheilung des päpstlichen Segens, während der ganzen Octave (31. Jänner bis 7. Febr.) durch besondere Abendandachten.

Freiburg. In Nr. 24 bringt die «Liberté» das nachstehende beachtenswerthe Communiqué: „Die Administration des Werkes des hl. Paulus glaubt — im Interesse der Wahrheit, der Liebe, und der Klarstellung der beidseitigen Verantwortlichkeit — dem Publikum bekannt machen zu sollen, daß die Administration der «Imprimerie catholique suisse» und die Redaction der Zeitungsblätter dieser Gesellschaft etwas vom Werke des hl. Paulus durchaus Verschiedenes sind."

Rom. Zur Stunde haben wir vom Entscheide, welchen der Cassationshof letzten Dienstag oder Mittwoch betr. die Güter der Propaganda fällen sollte, noch keine Nachricht. Point de nouvelles, bonnes nouvelles? Wie unsere Leser wissen, handelt es sich um die zwangsweise Conversion des Immobiliarvermögens der Propaganda in italienische Staatsrente, eine finanzielle Manipulation, die sonst als emprunt forcé berüchtigt ist! Mehrere fremde Botschafter

und Gesandte, auch von nicht katholischen Mächten haben im Auftrage ihrer Regierungen dem auswärtigen Minister Mancini ernstliche Vorstellungen deßhalb gemacht, damit die italienische Regierung ihre ungerechtfertigten Ansprüche aufgebe.

— Die Nachricht, eine englische Dame habe dem heil. Vater testamentarisch 10 Mill. Franken vermacht, bestätigt sich, laut dem „Westf. Mercur", und der Name der Dame ist Mrs. Stapleton Bretherthon aus Rainhill in Lancashire.

Italien. Der Minister des Auswärtigen, Mancini, hat an die diplomatischen Vertreter Italiens im Auslande ein Circularschreiben über die famosen **„nationalen Pilgerfahrten"** zum Grabe des Königs Victor Emmanuel gerichtet, in welchem dieselben als Kundgebungen für die Monarchie in Italien, mit Rom als Hauptstadt, bezeichnet werden. Sicher hatte man bei der Organisation der revolutionären Kundgebung diesen doppelten Zweck im Auge, aber erreicht hat man ihn nicht, und der Jubel der Italianissimi kann über das thatsächliche Fiasco nicht täuschen. Denn obschon man durch Erlaß voller dreiviertel des Reisegeldes die Fahrt nach Rom zur Vergnügungstour machte und den nördlichen Pilgern bis Neapel, den südlichen bis nach Florenz zu fahren gestattete, blieb die Zahl der Theilnehmer an der Komödie weit hinter der Erwartung zurück. Statt der erwarteten 100,000 beziffern selbst liberale Blätter den ersten „Pilgerzug" nur auf 6337, den zweiten auf 6492, den dritten auf 10,558, also in Summa auf 23,387 Nichtrömer.

— Die „Conserv. Corr." schreibt: „Liberale Blätter berichten, daß sich in Monaco kürzlich an einem einzigen Tage 5 Personen in Folge von Spielverlusten das Leben genommen haben. Gegen die sich hieraus ergebenden Schlußfolgerungen haben wir selbstverständlich nicht das Mindeste einzuwenden. Der Fortbestand jener Spielhölle ist europäischer Scandal. Bei alledem liegen die Dinge aber doch so, daß alles Unheil, welches dieselbe verschuldet, im Vergleich zu dem durch das **Börsenspiel** verursachten sehr geringfügig ist. Gegen dieses erhebt die liberale Presse aber niemals ihre Anklagen!"

Deutschland. Auf das thörichte Reden in der Regierungspresse und am Ministertische von der großmüthigen und zu Dank verpflichtenden Freigebigkeit des preußischen Staates gegen das katholische Volk antwortet die „Germania" scharf aber wahr: „Wir Katholiken haben den preußischen Staat um Nichts zu bitten, sondern verlangen die uns nach göttlichem und natürlichem Recht, nach Verträgen und feierlichen Königsworten zustehenden Rechte, Rechte, die älter und heiliger sind, als irgend ein Recht im preußischen Staate, mit deren Leugnung die Grundlage auch jedes andern Rechtes in Preußen untergraben wird. Ja, wenn der preußische Staat die Güte haben wollte, uns auch nur etwa die Hälfte des der katholischen Kirche entzogenen liegenden Besitzthums zurückzuerstatten, dann verzichten wir auch auf jegliche Zahlung seitens des Staates, wollen nicht nur die Kirchen-, sondern auch die Schulausgaben selbst bestreiten, und verlangen dann überhaupt vom preußischen Staate Nichts mehr, als denjenigen allgemeinen civilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz, den jeder Staatsbürger und jede Corporation genießt."

Belgien. Der culturkämpferische Radicalismus scheint hier seinen „guten Magen" neuerdings bewähren zu wollen, indem er die Einsetzung einer neuen Inquisition von 15 Mitgliedern beantragt, welche über die Güter der kirchlichen Congregationen und die Hilfsquellen der Kirchenfabriken sich genauer unterrichten solle. Die Commission soll erforschen: 1. die Mittel, welche die Congregationen anwenden, um die Rechte einer juristischen Person zu erlangen; 2. den Ursprung ihrer Güter; 3. die Mittel, durch welche diese Güter vermehrt werden; 4. die Art der Verwendung der Güter. Aehnliche Nachforschungen sollen hinsichtlich der Mittel, über welche die Kirchenfabriken verfügen, angestellt werden. — Wie naiv der liberale Staat den Communisten die Wege zeigt und bahnt!

Personal-Chronik.

St. Gallen. (Corresp.) Noch ist kaum der erste Monat des Jahres 1884 vorüber, so hat der unerbittliche Tod schon wieder eine schmerzliche Lücke in unsere Diöcesangeistlichkeit gerissen, indem am 23. l. M., nach kaum achttägigem Krankenlager in Folge wiederholter Blutstürze hochw. Pfarrer Martin Düggelin aus dem Leben geschieden ist. Er war der Sohn des Bezirksstatthalters Franz Düggelin, geboren zu Wangen in der Schwyzermarch 5. März 1840. Nachdem er den ersten Unterricht in der Lateinschule zu Lachen empfangen, besuchte er die Klosterschule zu Einsiedeln 1858 bis 1863, bezog hierauf das bischöfliche Lyceum zu Eichstädt, dann die theologische Anstalt zu Innsbruck und schließlich das bischöfliche Seminar in Chur. Nach trefflichen Studien und mit reichem Wissen ausgerüstet, empfing er in Chur die hl. Priesterweihe 23. Aug. 1868 und primizirte in seiner Vatergemeinde Wangen. Weil etwas schwächlicher Constitution, übernahm er die leichte kleine Pfarrei Nuolen an den lieblichen Ufern des obern Züricher-see's und trat nach 4 Jahren segenreichen Wirkens in's St. Gallische Bisthum über. Aus gesundheitlichen Rücksichten übernahm er 1874 das Pfarrvikariat in der hochgelegenen Pfarrei Alt St. Johann, wo er sichtlich an Kräften zunahm, so daß er nach 2 Jahren, 1876 im Herbst, die Pfarrei Maseltrangen am Fuße des Speers antreten konnte. Hier war er seiner kleinen Heerde ein getreuer, hingebender Hirte und zwar 7 Jahre lang. Im Dezember 1883 von der erst 1881 neuerrichteten Pfarrei Wangs im Oberlande zum Pfarrer gewählt, bezog er die Pfarrei und wirkte erst seit etwa 4 Wochen daselbst, als ihn der liebe Gott in der Morgenfrühe des 23. Jänners im 44. Altersjahre zu sich berief. Düggelin war ein frommer, kirchlich treuer Priester Gottes, der am Leben und an den Kämpfen der hl. Kirche rege sich betheiligte und wo immer er wirkte, mit Segen, weil im Gehorsame

der Kirche wirkte. Deßwegen ist auch die Trauer um den Hingeschiedenen eine allgemeine. Seine Leiche wurde am 26. in seiner Heimatgemeinde Wangen unter großer Betheiligung von Geistlichkeit und Volk zur Erde bestattet. R. I. P.

Die von Hrn. Düggelin sel. im Dez. verlassene Pfarrei Maseltrangen wählte den 20. l. M. hochw. Hrn. Prosper Blättler, bisher Kaplan in Sargans, zu dessen Pfarrnachfolger.

Appenzell. Letzten Sonntag wurde hochw. Kaplan Zündt von Bruggen von der Kirchgemeinde Appenzell als II. Kaplan vorgeschlagen und Tags darauf als Solcher von der Regierung gewählt.

Waadt. Letzten Sonntag hat Msgr. Mermillod hochw. Leonard Fontaine als Pfarrer von Nyon installirt.

Genf. Letzten Samstag starb plötzlich hochw. Franz Bastian, Pfarrer von Meyrin.

Luzern. Hochw. Pf. A. Schöpfer von Hasle wurde als Chorherr von Münster gewählt.

Schweizer Piusverein.

—

Empfangs-Bescheinigung.

a. Jahresbeiträge pro 1883 von den Ortsvereinen:

Appenzell Fr. 30, Baar 92, Ballwil 15, Bichelsee 13. 50, Döttingen 15, Doppleschwand 20, Eggersriet 34. 50, Ermatingen 11, Gansingen 10. 50, Liesberg 17, Meggen 13, Meierskappel 44, Rohrdorf-Spreitenbach 40, Sachseln 40, Schüpfheim-Flühli-Escholzmatt 73, St. Gallenkappel 25, Waldkirch 28, Wängi 20, Wittnau 7.

Folgende deutsche Sectionen haben den Jahresbeitrag pro 1883 an die französische Cassa abgeliefert:

Bösingen Fr. 8. 50, Heitenried 59, Jaun 30. 50, Rechthalden 12, Schmitten 24, St. Anton 9. 50, Ueberstorf 22. 50, Wünewyl 9. 50.

b. Abonnement auf die Pius-Annalen pro 1884 von den Ortsvereinen:

Ballwil 8 Exemplare, Bichelsee 16, Bischofszell 5, Cham-Hünenberg 30, Döttingen 22, Eggersried 20, Ermatingen 4, Gansingen 6, Goldingen 11, Liesberg 8, Lommis Bettwiesen 2, Meggen 3, Meierskappel 15, Menzingen 15, Pfaffnau 7, Rapperschwil 34, Rohrdorf-Spreitenbach 34, Sachseln 17, Tägerig 15, Waldkirch 19, Wängi 7, Willisau 54, Wittnau 3.

Inländische Mission.

—

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1882 à 1883.

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 3:	1975	05
Vom Tit. christl. Mütterverein in Sommeri	10	—
Von Jgfr. A. S. in Sommeri	10	—
Aus der Pfarrei Adligenschwil:		
a. Kirchenopfer	12	75
b. Heiligtagopfer	2	21
Aus der Pfarrei Fleurier Nachtr.	7	—
Von Fr. B. in Luzern	3	—
Aus der Pfarrei Ettingen	18	92
„ „ „ Laupersdorf	20	—
„ „ „ Doppleschwand	20	—
Von Ungenannt in Wyl	50	—
Aus der Pfarrei Therwil	10	50
Vom löbl. Kloster Grimmenstein	20	—
Sammlung von den HH. Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der päpstl. Schweizergarde in Rom	620	—
Aus der Pfarrei Warth	15	—
Vom Piusverein in Döttingen	10	—
„ „ „ Ballwil	10	—
„ „ „ Wittnau	5	—
Aus der Pfarrei Zurzach	40	—
	2859	43

b. Außerordentliche Beiträge.
(früher Missionsfond.)

Uebertrag laut Nr. 3:	2450	—
Von Ungenannt aus dem Kt. Zug (Nutznießung vorbehalten.)	5000	—
Legat von einem Verstorbenen in Kirchberg	50	—
	7500	—

Das mir bis anhin geschenkte Zutrauen bestens verdankend, theile meinen Gönnern mit, daß mein Musikaliendepot liquidirt worden ist. Sämmtliche ausstehende Forderungen und Einsichtssendungen, sind gefl. möglichst bald, an Herrn **J. Frey-Labhart** in Stekborn zu senden.

Hochachtungsvollst

8² **J. Frey**, Chordirektor.

Fischingen im Januar 1884.

Empfehlung.

Der ergebenst Unterzeichnete erlaubt sich, der hohen Geistlichkeit, sowie den Herrn Stiftungs- und Bruderschafts-Vorständen sein schon seit langen Jahren reich ausgestattetes Lager von

Ornat- und Kirchen-Paramenten

in Erinnerung zu bringen. Dasselbe hält nicht nur ganze Ornate, sondern auch einzelne Rauchmäntel, Levitenröcke, Meßgewänder, Velen, Traghimmel, Fahnen, große und kleine, mit verschiedenen Gemälden und Vergoldungen, je nach Verlangen; ebenso Alben, Chor- und Ministranten Röcke, Cingulum, Barette, Beicht- und Predigt-Stolen; alle Arten von Stoffen, sowie auch Borden, Fransen, Spitzen in Gold, Silber, Leinen und Baumwolle stets vorrätig; im Preise so billig als möglich.

7² **Ornat-Handlung von G. Lussi in Schwyz.**

Sparbank in Luzern. 9

Diese Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von **Fr. 100,000** in der Depositenkasse der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an zu folgenden Bedingungen:

1. Gegen verzinsliche Obligationen
   à 5 % auf 2 Jahre fest und nach Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar.
   à 4½ % „ 1 Jahr „ „ „ „ „ 6 „ „
   à 4¼ % jederzeit aufkündbar und nach 4 Monaten rückzahlbar.
2. Gegen Kassascheine
   à 4 %, jederzeit aufkündbar und nach 8 Tagen rückzahlbar.

Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückbezuges.

Die Verwaltung.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.